

Aufnahmeprüfungsordnung für den Teilstudiengang Theater innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 14. Februar 2024 und 12. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberechtigung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 6 Aufnahmeprüfungskommissionen

II. Abschnitt: Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

- § 7 Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

III. Abschnitt: Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)

- § 8 Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)

IV. Abschnitt: Digitale Prüfungsform, Bewertung, Nachteilsausgleich, Wechsel des Studiengangs, Schlussbestimmungen

- § 9 Digitale Prüfungsform
- § 10 Dauer und Bewertung der Prüfungsteile
- § 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Bewerber:innen
- § 12 Wechsel des Studiengangs
- § 13 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule
- § 14 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte der Aufnahmeprüfung zum Teilstudiengang Theater für die Lehrämter an Grundschulen (LAGS), für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) und für die Sekundarstufe I und II (LASek). Im Übrigen gilt die Satzung der Hochschule für Musik und Theater (HfMT) über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium der in § 1 genannten Teilstudiengänge ist berechtigt, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung) besitzt,
2. eine Aufnahmeprüfung für den entsprechenden Lehramtsteilstudiengang bestanden hat und für das Studium an der HfMT zugelassen worden ist und
3. eine Zulassung zum entsprechenden Lehramtsstudium an der Universität Hamburg (UHH) erhalten und sich fristgemäß an der UHH immatrikuliert hat.

Die Aufnahmeprüfungsanforderungen gemäß Satz 1 Ziff. 2 ergeben sich aus §§ 7 und 8 dieser Ordnung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium in den Lehramtsteilstudiengängen der Hochschule kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und dem Zulassungsverfahren ist online über das Bewerbungsportal der HfMT zu stellen.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind online beizufügen (Upload):

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der auch die Vorerfahrungen im künstlerisch-pädagogischen Bereich dokumentiert (Beachte: Vorerfahrungen sind nicht zwingend erforderlich),
2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife -Abiturzeugnis) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung)
3. ein aktuelles Passbild (freiwillig),
4. ein Motivationsschreiben, aus dem die Beweggründe für das Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Theater und eine Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Studiums hervorgehen (max. 5.400 Zeichen, inkl. Leerzeichen, 1,5-zeilig),

5. eine schriftliche Inszenierungsanalyse über eine von der Aufnahmeprüfungskommission bereitgestellte Inszenierung (max. 5.400 Zeichen, inkl. Leerzeichen, 1,5-zeilig),
6. ein Zahlungsnachweis der Bearbeitungsgebühr für die Aufnahmeprüfung.

Wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung noch nicht erbracht werden kann, ist eine Kopie des letzten Schulzeugnisses vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung muss der entsprechende Nachweis bei der Hochschule vorgelegt werden; anderenfalls wird, wenn bis zum Studienbeginn auch keine andere Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, die Immatrikulation versagt.

(3) Eine gleichzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für mehr als einen Teilstudiengang Theater ist unzulässig.

§ 5

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerber:innen aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens spätestens am Tage der Aufnahmeprüfung nachweisen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Lehrpersonen, davon zwei bis vier Lehrpersonen aus der Theaterakademie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, möglichst aus dem Teilstudiengang Theater, sowie Lehrpersonen aus dem Bereich der Didaktik der sprachlichen und ästhetischen Fächer der Universität Hamburg. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus Teilprüfungskommissionen für folgende Stufen und Prüfungsteile:

1. Die Teilprüfungskommission für die erste Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission.
2. Die Teilprüfungskommission für den 3. Prüfungsteil der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung, vgl. § 7 (4) sowie § 8 (4), besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission.
3. Die Teilprüfungskommission für den 4. Prüfungsteil der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung für die Sekundarstufe I und II (LASek), vgl. § 8 (4), entspricht der unter 2. benannten Teilprüfungskommission.

Der 1. und 2. Prüfungsteil der zweiten Stufe, vgl. § 7 (4) sowie § 8 (4)), werden von der gesamten Aufnahmeprüfungskommission abgenommen.

Die Mitglieder der einzelnen Teilprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

(3) Zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der Studierendenschaft können, wenn sie an den Aufnahmeprüfungen zuhörend teilgenommen haben, nach Abschluss der Prüfung und vor Beginn der Beratung und Entscheidung über das Prüfungsergebnis der Aufnahmeprüfungskommission eine beratende Empfehlung über die Bewertung des Prüfungsergebnisses abgeben. Die Studierenden werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der HfMT benannt.

II. Abschnitt: Lehramt an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

§ 7

Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren in den Studiengängen Lehramt Theater an Grundschulen (LAGS) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung zur Erreichung des Studienziels festgestellt werden.
- (2) Das Aufnahmeprüfungsverfahren in den Studiengängen Lehramt Theater an Grundschulen (LAGS), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) erfolgt in zwei Stufen. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe mit „bestanden“ absolviert hat.
- (3) Die erste Stufe ist eine Prüfung auf Grundlage der Einreichung/des Uploads eines Motivationschreibens (max. 5.400 Zeichen, inkl. Leerzeichen, 1,5-zeilig) und einer schriftlichen Inszenierungsanalyse über eine von der Teilprüfungskommission bereitgestellte Inszenierung (max. 5.400 Zeichen, inkl. Leerzeichen, 1,5-zeilig).
- (4) Die zweite Stufe wird in der Regel in Präsenz durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bewerber:innen liegen, kann die zweite Stufe nach § 9 dieser Prüfungsordnung digital durchgeführt werden. Über das Vorliegen eines begründeten Falles entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Information über die Prüfungsform (digital oder in Präsenz) erfolgt rechtzeitig durch Mitteilung an die an der zweiten Stufe teilnehmenden Bewerber:innen und gilt gleichermaßen für alle. Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einem Prüfungsverfahren, welches in drei Teile unterteilt ist:
 - 1. Teil: Soloperformance (max. 3 min.) zu einem selbst gewählten Thema.
 - 2. Teil: Szenische Gruppenarbeit (3-5 Personen) zur Überprüfung der Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten: Die Bewerber:innen erarbeiten gemeinsam eine szenische Aufgabe mit wechselnden Spiel- und Anleitungsverantwortlichkeiten zu einem vorgegebenen Thema/Material (Vorbereitungszeit 30-45 min.) mit anschließender gemeinsamer Präsentation (max. 5 min.).
 - 3. Teil: Gespräch mit der Teilprüfungskommission (15 min.) zu Motivation, Reflexion der Soloperformance sowie der szenischen Gruppenarbeit und des eigenen Theaterverständnisses.

III. Abschnitt: Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASEk)

§ 8

Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Lehramt Theater für die Sekundarstufe I und II (LASEk)

(1) In der Aufnahmeprüfung soll die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung zur Erreichung des Studienziels festgestellt werden.

(2) Die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt Theater für die Sekundarstufe I und II (LASEk) erfolgt in zwei Stufen. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe mit „bestanden“ absolviert hat.

(3) Die erste Stufe ist eine Prüfung auf Grundlage der Einreichung/des Uploads eines Motivations Schreibens (max. 5.400 Zeichen, inkl. Leerzeichen, 1,5-zeilig) und einer schriftlichen Inszenierungsanalyse über eine von der Teilprüfungskommission bereitgestellten Inszenierung (max. 5.400 Zeichen, inkl. Leerzeichen, 1,5-zeilig).

(4) Die zweite Stufe wird in der Regel in Präsenz durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bewerber:innen liegen, kann die zweite Stufe nach § 9 dieser Prüfungsordnung digital durchgeführt werden. Über das Vorliegen eines begründeten Falles entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Information über die Prüfungsform (digital oder in Präsenz) erfolgt rechtzeitig durch Mitteilung an die an der zweiten Stufe teilnehmenden Bewerber:innen und gilt gleichermaßen für alle. Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einem Prüfungsverfahren, welches in vier Teile unterteilt ist:

- 1. Teil: Soloperformance (max. 3 min.) zu einem selbst gewählten Thema.
- 2. Teil: Szenische Gruppenarbeit (3-5 Personen) zur Überprüfung der Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten: Die Bewerber:innen erarbeiten gemeinsam eine szenische Aufgabe mit wechselnden Spiel- und Anleitungsverantwortlichkeiten zu einem vorgegebenen Thema/Material (Vorbereitungszeit 30-45 min.) mit anschließender gemeinsamer Präsentation (max. 5 min.).
- 3. Teil: Gespräch mit der Teilprüfungskommission (20 min.) zu Motivation, Reflexion der Soloperformance, der szenischen Gruppenarbeit sowie der unter 4. genannten Lektüreaufgabe und des eigenen Theaterverständnisses.
- 4. Teil: Lektüreaufgabe: Zusammenfassung und Analyse eines vorgegebenen Textes, der 20 min. vor dem Gespräch (3. Prüfungsteil) ausgegeben wird.

IV. Abschnitt: Digitale Prüfungsform, Bewertung, Nachteilsausgleich, Wechsel des Studiengangs, Schlussbestimmungen

§ 9 Digitale Prüfungsform

Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfungen kann in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Vorliegen der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung festzustellen.

Die Prüfungsformen werden rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Aufnahmeprüfung ist freiwillig. Bewerber:innen, die nicht an einer Online-Aufnahmeprüfung teilnehmen

möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Zeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren. Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Aufnahmeprüfung einzuhalten:

1. Die Bewerber:innen sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Bewerber:innen sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Beginn der Aufnahmeprüfung über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben der:dem Bewerber:in und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf. Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen.
4. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
5. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sind eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen, nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
6. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Bewerber:innen grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Bewerber:innen gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Bewerber:innen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Bewerber:innen nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden. Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Aufnahmeprüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Aufnahmeprüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.
7. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Aufnahmeprüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Aufnahmeprüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund

einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Sollten Bewerber:innen aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

8. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Bewerber:innenn auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsteile

(1) Die erste Stufe der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der Teilprüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Teilprüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

(2) In der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung werden durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission bzw. der Teilprüfungskommissionen die einzelnen Prüfungsteile mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl wird das arithmetische Mittel aus der Summe der folgenden drei Einzelergebnisse gebildet:

- Soloperformance
- Szenische Gruppenarbeit
- Gespräch mit der Teilprüfungskommission; in der Aufnahmeprüfung für die Sekundarstufe I und II (LASek) Durchschnittsnote aus der jeweiligen Einzelnote des Gesprächs und der Lektüreaufgabe.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist für Bewerber:innen in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) und Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek) bestanden, wenn die erste Stufe der Aufnahmeprüfung insgesamt mit „bestanden“ und die zweite Stufe mit mindestens 10 Punkten bewertet worden ist.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Bewerber:innen

(1) Macht ein:e Bewerber:in glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Aufnahmeprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen,

kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist die:der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist innerhalb der Bewerbungsfrist formlos mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung einzureichen.

§ 12 Wechsel des Studiengangs

Bei einem Wechsel der angestrebten Schulform ist das gesamte Verfahren der Aufnahmeprüfung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut abzulegen.

§ 13

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren, die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Aufnahmeprüfungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerber:innen, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(2) Die Änderungen von 12. Februar 2025 gelten erstmals für Studienbewerber:innen, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Hamburg, den 10. Januar 2024